

Satzung des Vereins

"BASF Badegesellschaft e.V."

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Paragrafen ohne Zusatz sind solche dieser Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "BASF Badegesellschaft". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung von Bade- und Schwimmsport auf einem dafür zur Verfügung stehenden Gelände zu ermöglichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Minderjährige müssen ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beifügen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens gemäß Abs. 2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung über den Aufnahmeantrag schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder des einmaligen Aufnahmebeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied zuvor zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen der Absendung des ersten Aufforderungsschreibens und der Absendung des zweiten Aufforderungsschreibens ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, und seit der Absendung des zweiten Aufforderungsschreibens mindestens vier Wochen verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Zugang des mit Gründen versehenen Ausschlussbeschlusses des Vorstands beim Mitglied, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die fristgerecht eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ergibt die Prüfung des Vorstands, dass die Berufung fristgerecht eingelegt wurde, hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten ab Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss des Vorstands als nicht erlassen. Macht der Betroffene von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder ist die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, so unterwirft er sich dem Ausschlussbeschluss des Vorstands mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Fassung des Ausschlussbeschlusses des Vorstands als beendet gilt.
- (5) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so bleibt hiervon die Verpflichtung des Vereinsmitglieds, den Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endete, vollständig zu zahlen, unberührt, d.h. der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig zurückerstattet und der noch nicht gezahlte Mitgliedsbeitrag ist auf entsprechende Anforderung des Vereins hin zu zahlen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben laufende Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit sowie die weiteren erforderlichen Einzelheiten der Beitragserhebung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss oder in der in Abs. 1 genannten Beitragsordnung bestimmen, dass beim Erwerb der Mitgliedschaft ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen ist.
- (3) Wenn und soweit die Mitgliederversammlung oder die Beitragsordnung keine anderweitigen Festlegungen trifft, gilt für die Fälligkeit der Beiträge Folgendes:
 - a) Der etwaige einmalige Aufnahmebeitrag ist innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang der in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten schriftlichen Mitteilung des Vorstands beim Mitglied zu zahlen.
 - b) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins, Vertretung

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ein Einladungsschreiben entweder in Form eines Briefes oder Telefaxes oder Emails unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben in Form eines Telefaxes bzw. Emails ist jedoch nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied beim Vorstand seine Telefaxnummer bzw. seine Emailadresse hinterlegt hat. Wenn die Auflösung des Vereins Gegenstand der Tagesordnung ist, beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachstehenden Absätze entsprechend. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; sie haben insbesondere Rede- und Antragsrecht. Die Teilnahme des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Mitglieds an der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen; ungeachtet dessen ist es dem gesetzlichen Vertreter jedoch zum Zwecke der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufsichtspflichten gestattet, das minderjährige Mitglied bei dessen Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu begleiten. Etwaige eigene Mitgliedsrechte, die in der Person des gesetzlichen Vertreters bestehen, bleiben unberührt. Das Stimmrecht kann vom Mitglied nur persönlich ausgeübt werden; d.h. ein Mitglied kann weder ein anderes Mitglied noch einen sonstigen Dritten zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie deren Entlastung;
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - c) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - d) Festsetzung der laufenden Jahresbeiträge der Mitglieder und eines etwaigen einmaligen Aufnahmebeitrages sowie der Erlass einer Beitragsordnung;
 - e) Erlass einer Nutzungsordnung für die Nutzung der Gebäude, Einrichtungen und Geräte des Vereins sowie die Festlegung der entsprechenden Nutzungsgebühren.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht.
- (8) Hat bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, im Fall des Abs. 4 Satz 3 zusätzlich vom Wahlleiter, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der betreffenden neuen Satzungsbestimmungen anzugeben.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung, soweit er die Aufnahme dieser weiteren Angelegenheiten in die Tagesordnung für sachdienlich hält, entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die der Versammlungsleiter nicht für sachdienlich hält oder die nicht fristgerecht gestellt wurden oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) bis zu acht Vorstandsbeisitzende.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss, ob und wie viele Vorstandsbeisitzende im Sinne von (1). e) zu bestellen sind.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet automatisch, d.h. ohne dass es einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung bedarf, zu dem Zeitpunkt, an dem seine Vereinsmitgliedschaft endet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, bestellt; sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu bestellen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen.
- (4) Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsperiode aus seinem Amt, gleich aus welchen Gründen, aus, so hat der Vorstand rechtzeitig vor dem Ausscheiden bzw. bei kurzfristiger Amtsbeendigung baldmöglichst nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine entsprechende Wahl des Nachfolgers stattfindet. Sofern der Vorsitzende vor der Wahl seines Nachfolgers bereits aus seinem Amt ausgeschieden ist, werden die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorsitzenden bis zur Wahl des Nachfolgers von dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt jeweils für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein in Abs. (1). b) bis e) genanntes Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus seinem Amt, gleich aus welchen Gründen, aus, so bestellen die restlichen Mitglieder des

Vorstands aus der Mitte der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben und die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands wahrnimmt. Die Amtsdauer des gemäß Satz 1 bestellten Ersatzmitglieds währt bis zur darauffolgenden nächsten Mitgliederversammlung. In dieser nächsten Mitgliederversammlung hat sodann die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands zu erfolgen. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands. Anstelle der in Satz 1 genannten Bestellung des Ersatzmitglieds durch den Vorstand kann der Vorstand beschließen, unmittelbar eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung erfolgt; Satz 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannte Bestellung eines Ersatzmitglieds durch die restlichen Vorstandsmitglieder ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der restlichen Vorstandsmitglieder über die Bestellung von Ersatzmitgliedern noch mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands im Amt sind. Ist dies nicht der Fall, ist unmittelbar eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Wahl des jeweiligen Nachfolgers des jeweiligen ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Werktagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlüssen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmhaltungen jeweils außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist von dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung und zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsbeachtliche Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BASF Stiftung, bzw. ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Nutzung des Namens "BASF"

- (1) Die BASF SE hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen "BASF" in seinem Vereinsnamen zu führen. Die BASF SE und ihre Rechtsnachfolger sind jederzeit berechtigt, diese Erlaubnis ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu widerrufen.
- (2) Wird die in Abs. 1 Satz 1 genannte Erlaubnis widerrufen, hat der Verein spätestens nach neunzig Tagen, gerechnet ab dem Zugang des Widerrufs der BASF beim Vorstand des Vereins, eine Änderung des Vereinsnamens herbeizuführen. Der neue Vereinsname darf weder den Namen

"BASF" noch eine damit verwechslungsfähige oder sonst ähnliche Bezeichnung enthalten noch einen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Unternehmen BASF oder seiner Organisation. Dem Verein stehen im Fall des Widerrufs der in Abs. 1 Satz 1 genannten Erlaubnis keine Ansprüche auf Entschädigung, Schadenersatz, etc. gegen die BASF SE und ihre Rechtsnachfolger zu.

§ 12 Diskriminierungsklausel

- (1) Die BASF Badegesellschaft e. V. bekennt sich zu den Werten der BASF als Namensgeberin und Förderin des Vereins. Wie BASF engagiert sich die BASF Badegesellschaft e. V. für Chancengleichheit, gegen Diskriminierung und bekennt sich zu den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Prinzip der Nichtdiskriminierung ist Leitlinie der BASF Badegesellschaft e. V. bei allen Vereinsaktivitäten, Entscheidungen und Regelungen. Die BASF Badegesellschaft e. V. fördert ein vielfältiges, integratives, respekt- und würdevolles Miteinander und Umfeld. Der Werksverein ist ein Ort, an dem sich alle Vereinsmitglieder(innen) mit Respekt und Würde behandeln und begegnen. Um das Gemeinwohl aller Mitglieder zu gewährleisten, ist auf dem Vereinsgelände das Verbreiten und Zurschaustellen diskriminierender, diffamierender, pornografischer und obszöner Inhalte oder solcher, die Hass, Rassismus, Populismus, Militarismus, politischen oder religiösen Extremismus propagieren, verboten. Das Vereinsgelände ist ein Ort der Begegnung, an dem Menschen ihre Freizeit verbringen. Daher ist auch die Werbung für eine Weltanschauung, Religion und politische Partei auf dem Vereinsgelände nicht zugelassen. Die Vereinsführung wird Mitglieder bei einem Verstoß abmahnen und zum sofortigen Entfernen oder Unterlassen entsprechender Inhalte auffordern. Die Nichtbeachtung oder ein wiederholter Verstoß führen zum außerordentlichen Ausschluss des Vereinsmitglieds.

Der Vorstand
Ludwigshafen, den 12. November 2021